

KULTURBETRIEB DER STADT PLAUEN, PLAUEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

FÜR DEN ZEITRAUM VOM 01. JANUAR 2018 BIS 31. DEZEMBER 2018

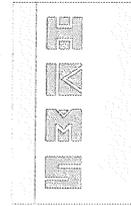
€	2018 €	Vorjahr T€
1. UMSATZERLÖSE	602.258,61	586
2. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE	3.341.774,38	3.218
davon Zuschüsse und Zuweisungen € 3.113.868,55 (Vorjahr T€ 3.008)		
3. ROHERGEBNIS	3.944.032,99	3.804
4. PERSONALAUFWAND		
a) Löhne und Gehälter	2.575.724,14	2.454
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	581.152,27	558
davon für Altersversorgung: € 85.130,24 (Vorjahr T€ 76)	3.156.876,41	
5. ABSCHREIBUNGEN		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	372.420,73	370
6. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN	495.665,39	564
7. BETRIEBSERGEBNIS	-80.929,54	-142
8. SONSTIGE ZINSEN UND ÄHNLICHE ERTRÄGE	1.387,02	4
davon aus Abzinsung: € 1.387,02 (Vorjahr T€ 4)		
9. ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN	0,00	0
10. FINANZERGEBNIS	1.387,02	4
11. ERGEBNIS NACH STEUERN	-79.542,52	-138
12. SONSTIGE STEUERN	479,43	0
13. JAHRESFEHLBETRAG	-80.021,95	-138
 Nachrichtlich:		
Behandlung des Jahresergebnisses:		
Vortrag des Jahresfehlbetrages auf neue Rechnung	-80.021,95	
 Behandlung des Verlustvortrages 31.12.2016:		
Entnahme aus Kapitalrücklage	-121.971,77	

KULTURBETRIEB DER STADT PLAUEN, PLAUEN

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
(nach einzelnen Einrichtungen)

FÜR DEN ZEITRAUM VOM 01. JANUAR 2018 BIS 31. DEZEMBER 2018

	Vogtland- konservatorium €	Vogtländbibliothek €	Vogtlandmuseum €	Gesamt €	Vorjahr T€
1. UMSATZERLÖSE	482.983,88	44.080,85	75.193,88	602.258,61	586
2. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE	1.060.850,04	1.043.094,83	1.237.829,51	3.341.774,38	3.218
<i>davon Zuschüsse und Zuweisungen</i>	<i>1.031.286,10</i>	<i>995.349,00</i>	<i>1.087.233,45</i>	<i>3.113.868,55</i>	<i>3.008</i>
3. ROHERGEBNIS	1.543.833,92	1.087.175,68	1.313.023,39	3.944.032,99	3.804
4. PERSONALAUFWAND					
a) Löhne und Gehälter	1.171.022,91	732.002,44	672.698,79	2.575.724,14	2.454
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	257.811,77	167.722,51	155.617,99	581.152,27	558
5. ABSCHREIBUNGEN					
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	41.898,85	78.362,87	252.159,01	372.420,73	370
6. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN					
a) Betriebskosten	57.652,70	54.834,87	134.751,39	247.238,96	337
b) Verwaltungsaufwendungen	21.359,38	47.708,13	16.882,00	85.949,51	72
c) Fachspezifische Aufwendungen	19.606,29	82.809,21	60.061,42	162.476,92	155
	98.618,37	185.352,21	211.694,81	495.665,39	564
7. BETRIEBSERGEBNIS	-25.517,98	-76.264,35	20.852,79	-80.929,54	-142
8. SONSTIGE ZINSEN UND ÄHNLICHE ERTRÄGE	0,00	0,00	1.387,02	1.387,02	4
9. ZINSEN UND ÄHNLICHE AUFWENDUNGEN	0,00	0,00	0,00	0,00	0
10. FINANZERGEBNIS	0,00	0,00	1.387,02	1.387,02	4
11. ERGEBNIS NACH STEUERN	-25.517,98	-76.264,35	22.239,81	-79.542,52	-138
12. SONSTIGE STEUERN	479,43	0,00	0,00	479,43	0
13. JAHRESERGEBNIS	-25.997,41	-76.264,35	22.239,81	-80.021,95	-138



6 WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

An den Eigenbetrieb Kulturbetrieb der Stadt Plauen, Plauen

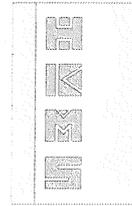
Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kulturbetrieb der Stadt Plauen, Plauen -bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden- geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes Kulturbetrieb der Stadt Plauen, Plauen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- ▶ entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- ▶ vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

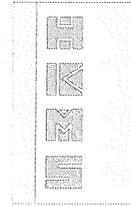
Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt „6. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes“ des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Betreibung der Einrichtungen des Kulturbetriebes ohne Zuschüsse in Höhe der Förderrichtlinien nicht möglich ist und eine Zuschusskürzung hätte negative Auswirkungen auf das Betriebsergebnis, auf das kulturelle Angebot in der Region und die weitere Existenz dieser Einrichtungen. Wie in Abschnitt „6.“ dargelegt, deuten diese Ereignisse und Gegebenheiten ggf. zusammen mit den anderen dort ausgeführten Sachverhalten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen.



Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

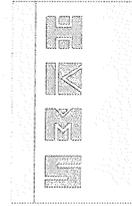
Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Kulturausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht

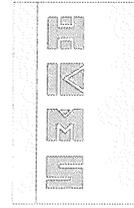
Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen -beabsichtigten oder unbeabsichtigten- falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtmäßiges Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- ▶ identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher -beabsichtigter oder unbeabsichtigter- falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeit, irreführende Darstellung bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- ▶ beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ▶ ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- ▶ beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- ▶ beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechungen und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.



- ▶ führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

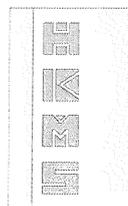
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Plauen, den 03. Mai 2019

HKMS Treuhand GmbH Plauen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Köbrich
Wirtschaftsprüfer

Hans R. Schöffel
Wirtschaftsprüfer



7 UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Der Prüfungsbericht wird gemäß § 321 Abs. 5 HGB unter Berücksichtigung von § 32 WPO wie folgt unterzeichnet:

Plauen, den 03. Mai 2019



HKMS Treuhand GmbH Plauen
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Köbrich
Wirtschaftsprüfer

Hans R. Schöffel
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir verweisen hierzu insbesondere auf § 328 HGB.

Stadt Plauen
Rechnungsprüfungsamt

Plauen, 18.10.2019

Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsgrundlage

Mit Schreiben vom 24.07.2019 beauftragte der Oberbürgermeister das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Plauen mit der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ (Kulturbetrieb) gemäß § 105 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen.

Dazu wurde dem Rechnungsprüfungsamt der Prüfungsbericht der HKMS Treuhand GmbH Plauen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft (HKMS) über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2018 des Kulturbetriebes vom 03.05.2019 übergeben. Alle weiteren Bestandteile des Jahresabschlusses 2018 sind vorgenannten Prüfungsbericht als Anlagen beigefügt und bilden die wesentliche Prüfungsgrundlage der örtlichen Prüfung. Die Anlagen wurden durch Vorlage des Jahresabschlusses 2018 des Kulturbetriebes an die HKMS erarbeitet.

2. Rechtsgrundlagen

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Kulturbetriebes erfolgte unter Beachtung der nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der vom 01.01.2018 bis 12.07.2019 geltenden Fassung,
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBVO), in der ab 22.09.2018 geltenden Fassung,
- Handelsgesetzbuch (HGB), in der vom 01.01.2019 bis 30.06.2019 geltenden Fassung,
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kommunale Haushaltswirtschaft (SächsKomHVO), in der vom 01.01.2018 bis 16.08.2019 geltenden Fassung,
- Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG), in der ab 18.08.2017 geltenden Fassung,
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik (SächsKomPrüfVO), in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung,
- Betriebssatzung für den „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ als kommunaler Eigenbetrieb (Kulturbetriebssatzung) vom 29.01.2010, zuletzt geändert mit Datum vom 15.12.2015, Beschluss-Nr. 16/15-25,
- Geschäftsordnung für den kommunalen Eigenbetrieb „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ vom 08.06.2017.

3. Prüfungsgegenstand und Prüfungsumfang

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 einschließlich des Beschlusses über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Betriebsleitung nach § 34 SächsEigBVO prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss 2018 nach Maßgabe von § 105 SächsGemO i.V.m. § 31 Abs. 2 SächsEigBVO hinsichtlich dessen, ob

- die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderates sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
- die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
- das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Die Prüfung erfolgte risikoorientiert. Zur Vermeidung von Doppelprüfungen wurden von der HKMS getroffene Prüfungsfeststellungen für die örtliche Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes nur herangezogen, sofern örtliche Prüfungsinhalte berührt waren.

4. Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 sowie der Beschluss über die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO erfolgte durch den Stadtrat der Stadt Plauen mit Beschluss-Nr. 45/18-3 am 20.11.2018 einstimmig in öffentlicher Sitzung. Der Vorlage waren beigelegt:

- die Bilanz des Kulturbetriebes zum 31.12.2017,
- die Gewinn- und Verlustrechnung, einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnungen der Einrichtungen,
- der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 der HKMS einschließlich Bestätigungsvermerk und
- der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Plauen Nr. 18/256.

Die Vorberatung gemäß § 31 Abs. 3, § 34 Abs. 1 SächsEigBVO erfolgte am 04.10.2018 im Kultur- und Sportausschuss, welcher gemäß § 7 Abs. 1 Kulturbetriebssatzung die Aufgaben des Betriebsausschusses wahrnimmt, unter Vorlage der Berichte über die Abschlussprüfung und der örtlichen Prüfung sowie des Jahresabschlusses und Lageberichtes.

Der Jahresverlust in Höhe von -137.769,05 EUR wurde auf neue Rechnung vorgetragen. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt. Der Verlustvortrag bis zum 31.12.2016 in Höhe von -121.971,77 EUR wurde mit dem Eigenkapital des Kulturbetriebes durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgte in den Amtlichen Veröffentlichungen der Stadt Plauen am 04.12.2018, Ausgabe 2018/144, Dokument 13.22.10/1-5-144. Es wurden der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Behandlung des Jahresverlustes bekanntgegeben. Gleichzeitig wurde auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vom 10.12.2018 bis 18.12.2018 im Kulturbetrieb, Theaterplatz 4 in 08523 Plauen, zur öffentlichen Einsichtnahme hingewiesen. Darüber hinaus erfolgte im Zeitraum vom 05.12.2018 bis 18.12.2018 der Aushang der öffentlichen Bekanntgabe im Infokasten des Rathauses der Stadt Plauen. Folglich wurde den Anforderungen von § 34 Abs. 2 SächsEigBVO entsprochen.

5. Wirtschaftsplan 2018

Gemäß § 16 Abs. 1 SächsEigBVO besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan, der Finanzplanung und der Stellenübersicht. Er ist vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen und ihm ist ein Vorbericht beizufügen. Der Wirtschaftsplan ist vom Stadtrat der Stadt Plauen zu beschließen und dem Haushaltsplan als Anlage hinzuzufügen.

Der Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes für das Jahr 2018 wurde im Betriebsausschuss am 26.10.2017 vorberaten. Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig am 21.11.2017 im Stadtrat der Stadt Plauen, Beschluss-Nr. 35/17-5, und damit rechtzeitig vor Beginn des geplanten Wirtschaftsjahres. Der Wirtschaftsplan enthält die nach §§ 16 ff. SächsEigBVO geforderten Bestandteile und Anlagen. Er wurde der Rechtsaufsichtsbehörde zusammen mit dem Haushaltsplan der Stadt Plauen für das Jahr 2018 vorgelegt.

Der Wirtschaftsplan enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Das Landratsamt des Vogtlandkreises bestätigte mit Bescheid vom 08.02.2018 zur Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadt Plauen die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes 2018 des Kulturbetriebes.

Die Umsetzung der mit Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2017 erteilten Auflage, den Finanzplan so aufzustellen, dass sowohl am Ende eines jeden Planungsjahres als auch am Ende des Planungszeitraumes im Liquiditätsplan kein negativer Zahlungsmittelbestand ausgewiesen wird, wurde seitens der Rechtsaufsichtsbehörde festgestellt.

Vorbericht

Dem Wirtschaftsplan 2018 war ein Vorbericht, unterteilt nach den Betriebsteilen

- Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen, einschließlich Musikschule Oelsnitz,
- Vogtlandbibliothek,
- Vogtlandmuseum, einschließlich der Außenstellen Erich-Ohser-Haus mit Galerie e.o.plauen und Archiv, Hermann-Vogel-Haus, Gedenkstätte „Jüdischer Friedhof“ und Kunst im öffentlichen Raum, und
- Weisbachsches Haus Plauen – Deutsches Forum für Textil und Spitze, nachfolgend Weisbachsches Haus genannt,

beigefügt, der den Anforderungen nach § 17 SächsEigBVO entspricht. Die wesentlichen Erträge und Aufwendungen sowie Ziele der jeweiligen Betriebsteile wurden erläutert.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf den Beschluss des Stadtrates der Stadt Plauen vom 13.06.2017, Beschluss-Nr. 31/17-5, wonach das Weisbachsche Haus, Bleichstraße 1, zukünftig als Textilzentrum und Außenstelle des Vogtlandmuseums Plaueus durch den Kulturbetrieb der Stadt Plauen betrieben wird. Demnach ist das Weisbachsche Haus unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 1 der Kulturbetriebssatzung nicht als gesonderter Betriebsteil zu führen.

Erfolgsplan

Gemäß § 18 Abs. 1 SächsEigBVO muss der Erfolgsplan alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten und ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern.

Insgesamt waren für alle Betriebsteile im Erfolgsplan Erträge i.H.v. 4.021.114,00 EUR und Aufwendungen i.H.v. 4.277.006,00 EUR vorgesehen. Folglich ergibt sich ein Jahresverlust i.H.v. -255.892,00 EUR.

Die Gliederung des Erfolgsplans entspricht § 18 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 SächsEigBVO sowie den Anforderungen der §§ 275, 277 HGB. Unter Beachtung von § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 1 S. 2 SächsEigBVO wurde der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 um Spalten für das laufende Wirtschaftsjahr 2017, die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2016 und Spalten für die Jahre 2019, 2020 und 2021 ergänzt. Erhebliche Abweichungen zu den Vorjahreszahlen wurden gemäß § 18 Abs. 2 SächsEigBVO begründet.

Liquiditätsplan

Nach § 19 Abs. 1 SächsEigBVO ist im Liquiditätsplan der Mittelzufluss und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit darzustellen.

Ausgehend von einem Finanzmittelbestand zum 01.01.2018 i.H.v. 547.800,00 EUR und unter Berücksichtigung des Mittelabflusses aus laufender Geschäftstätigkeit und Investitionstätigkeit i.H.v. insgesamt -126.500,00 EUR ergibt sich zum 31.12.2018 ein geplanter Finanzmittelbestand i.H.v. 421.300,00 EUR.

Unter Beachtung von § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 S. 2 SächsEigBVO wurde der Liquiditätsplan des Kulturbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018 um Spalten für das laufende Wirtschaftsjahr 2017, für das Jahr 2016 und Spalten für die Jahre 2019, 2020 und 2021 ergänzt.

Finanzplanung

Der Finanzplan besteht nach § 20 Abs. 1 SächsEigBVO aus einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Eigenbetriebes und des Mittelzuflusses und Mittelabflusses. Dazu sollen Erfolgs- und Finanzplan um Spalten für die folgenden drei Jahre ergänzt werden. Ferner ist der Finanzplan nach § 20 Abs. 2 SächsEigBVO um eine Darstellung der Finanzbeziehungen zur Gemeinde und der Verpflichtungsermächtigungen und der daraus fällig werdenden Zahlungen zu ergänzen.

Der Kulturbetrieb hat den Finanzplan bis zum Jahr 2021 erarbeitet und in den Erfolgs- und Liquiditätsplan integriert. In den Jahren des Planungszeitraumes bis 2021 ergibt sich jeweils voraussichtlich ein Jahresverlust i.H.v. -286.727,00 EUR für 2019, -270.136,00 EUR für 2020 und -228.950,00 EUR für das Jahr 2021. Der Finanzmittelbestand ist bis zum Ende des Planungszeitraumes nicht negativ. Folglich ist die Zahlungsfähigkeit, wie von § 19 Abs. 2 SächsEigBVO gefordert, gesichert.

Stellenübersicht

Die nach § 21 Abs. 1 SächsEigBVO geforderte Stellenübersicht ist dem Wirtschaftsplan beigefügt und enthält die im Wirtschaftsjahr 2018 erforderlichen Stellen und die nach § 21 Abs. 2 Satz 2 SächsEigBVO geforderten Vergleichsdaten.

6. Zwischenbericht

Entsprechend § 22 Abs. 1 SächsEigBVO erhielt der zuständige Bürgermeister in der Mitte des Jahres einen Zwischenbericht, nach dem sich die Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2018 weitestgehend entsprechend der Planung ergab. Der Zwischenbericht über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes 2018 zum 30.06.2018 wurde mit der Informationsvorlage Drucksachen-Nr.: 828/2018 in öffentlicher Sitzung des Betriebsausschuss am 09.08.2018 bekanntgegeben.

Im Rahmen des Vollzugsberichtes zum Haushalt erhielt die Rechtsaufsichtsbehörde den Zwischenbericht mit Schreiben des Fachbereichs Finanzverwaltung der Stadt Plauen vom 21.09.2018. Folglich fand § 22 Abs. 2 SächsEigBVO Berücksichtigung.

7. Jahresabschluss 2018 und Lagebericht

Entsprechend § 31 Abs. 2 SächsEigBVO sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Oberbürgermeister vorzulegen, der die Unterlagen zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung gemäß § 105 SächsGemO zuleitet.

Der Stadtrat stellt auf der Grundlage des Berichtes über die Jahresabschlussprüfung und der örtlichen Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt dabei über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung der Betriebsleitung.

7.1 Jahresabschlussprüfung

Mit der Jahresabschlussprüfung und der Prüfung des Lageberichts ist gemäß § 32 Abs. 1 SächsEigBVO ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch den Stadtrat zu beauftragen. Nach Vorberatung im Betriebsausschuss am 09.08.2018 beschloss der Stadtrat der Stadt Plauen mit Beschluss-Nr. 43/18-4 vom 04.09.2018, die HKMS mit der Abschlussprüfung zu beauftragen.

Gemäß § 32 Abs. 2 SächsEigBVO erstreckt sich die Prüfung des Abschlussprüfers unter Einbeziehung der Buchführung auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Handelsgesetzbuches. Ferner sind die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung, sowie die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung in die Abschlussprüfung einzubeziehen. Der Lagebericht muss mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und darf nicht falsche Vorstellungen von der Lage des Unternehmens erwecken. Darüber hinaus sind bedeutende wirtschaftliche Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen.

Dem Prüfungsbericht der HKMS ist zu entnehmen, dass die Prüfungsinhalte gemäß § 32 SächsEigBVO beachtet wurden. Prüfungsschwerpunkte des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2018 waren

- das Anlagevermögen,
- die Umsatzerlöse,
- die sonstigen Rückstellungen und
- die im Anhang gemachten Angaben.

Der Abschlussprüfer stellte in seinem Bericht vom 03.05.2019, Anlage 5, Blatt 1, ohne Einschränkungen fest, dass der Jahresabschluss 2018 den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes vermittelt. Ebenso wurde bestätigt, dass der Lagebericht ein zutreffendes Bild der Eigenbetriebslage vermittelt und mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und Chancen und Risiken der Eigenbetriebsentwicklung zutreffend darstellt.

Im Rahmen der Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG, Anlage 11 des Berichts des Abschlussprüfers, stellte dieser unter anderem fest, dass

- ein Planungszeitraum über ein Jahr hinaus auf Grund der Zuschüsse von Vogtlandkreis, Kulturraum Vogtland-Zwickau, Freistaat Sachsen und der Städte Plauen und Oelsnitz mit Unsicherheiten behaftet ist, Punkt 3. a),

- der Kulturbetrieb zuschussbedürftig ist und die Bereitschaft der Stadt Plauen erfordert, auch weiterhin Kultur und Bildung als kommunale Aufgabe zu erkennen, Punkt 15. a),
- Hauptursache des Jahresfehlbetrages die Abschreibungen sind und beispielsweise Ersatzbeschaffungen eine Außenfinanzierung erfordern, sofern die Abschreibung nachhaltig nicht verdient wird, Punkte 15. b), 16. a) und
- der Betriebsleitung bei ihrem Bemühen Einnahmen zu genieren und Ausgaben zu vermeiden Grenzen durch die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Eigenbetriebes und durch den Wettbewerb im Kulturbereich gesetzt sind, Punkt 16. b).

Die für einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erforderliche Erklärung gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB wurde seitens des Abschlussprüfers getroffen (Anlage 5, Blatt 1, des Berichts).

7.2 Örtliche Prüfung gemäß § 105 SächsGemO

In Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Plauen über den Jahresabschluss des Kulturbetriebes für das Jahr 2018 erfolgte die örtliche Prüfung nach § 105 SächsGemO.

7.2.1 Jahresabschluss 2018

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie den Lagebericht aufzustellen.

Dem Rechnungsprüfungsamt liegen als Grundlage der örtlichen Prüfung die vorgenannten Bestandteile des Jahresabschlusses mit dem Bericht des Abschlussprüfers HKMS und seinen Anlagen vor.

Bilanz

Die Bilanz zum 31.12.2018 wurde nach § 26 Abs. 1 SächsEigBVO entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB, ausgenommen § 268 Abs. 1, § 270 Abs. 2 HGB, aufgestellt.

Die Bilanzsumme des Kulturbetriebes hat sich im Gegensatz zum Vorjahr um 50.063,55 EUR auf nunmehr 14.704.061,62 EUR erhöht.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Vermögens des Kulturbetriebes im Wirtschaftsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr:

Aktiva	2018 - EUR -	Vorjahr - EUR -	Veränderung - EUR -
Anlagevermögen, davon	13.826.744,13	14.020.204,78	-193.460,65
• Sachanlagevermögen	13.826.744,13	14.020.204,78	-193.460,65
• Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00
Umlaufvermögen, davon	868.578,89	623.347,14	+245.231,75
• Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	157.354,96	57.356,36	+99.998,60
• Kassenbestand, Guthaben Kreditinstitute	711.223,93	565.990,78	+145.233,15
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8.738,60	9.446,15	-707,55
Summe Aktiva	14.704.061,62	14.652.998,07	+51.063,55

Der Wert des Anlagevermögens verringerte sich zum 31.12.2018 auf 13.826.744,13 EUR. Zugängen des Sachanlagevermögens i.H.v. insgesamt 178.964,08 EUR stehen Abgänge und Abschreibungen i.H.v. insgesamt 372.424,73 EUR gegenüber.

Die Bilanzposition der „Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände“ ist auf 157.354,96 EUR (Vorjahr: 57.356,36 EUR) gestiegen. Diese Position enthält i.H.v. insgesamt 123.035,00 EUR Forderungen gegenüber dem Kulturraum Vogtland-Zwickau für Brandschutzmaßnahmen. Die Auszahlung dieser Zuwendungen seitens des Kulturraumes erfolgte im vorgenannten Umfang im Januar 2019.

Das Eigenkapital und die Schulden des Kulturbetriebes entwickelten sich im Wirtschaftsjahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt:

Passiva	2018 - EUR -	Vorjahr - EUR -	Veränderung - EUR -
Eigenkapital, davon	10.842.913,17	10.922.935,12	-80.021,95
• Stammkapital	210.543,17	210.543,17	0,00
• Kapitalrücklage	10.850.161,00	10.972.132,77	-121.971,77
• Verlustvortrag	-137.769,05	-121.971,77	-15.797,28
• Jahresfehlbetrag	-80.021,95	-137.769,05	+57.747,10
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3.671.147,66	3.551.008,03	+120.139,63
Rückstellungen	128.160,35	119.938,70	+8.221,65
Verbindlichkeiten, davon	41.643,54	41.270,66	+372,88
• aus Lieferungen und Leistungen	31.921,05	34.519,25	-2.598,20
• sonstige Verbindlichkeiten	9.722,49	6.751,41	+2.971,08
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	20.196,90	17.845,56	+2.351,34
Summe Passiva	14.704.061,62	14.652.998,07	+51.063,55

Die Eigenkapitalminderung gegenüber dem Vorjahr ist unter anderem bedingt durch die Reduzierung der Kapitalrücklage. Der Stadtrat der Stadt Plauen beschloss in seiner Sitzung am 20.11.2018, Beschluss-Nr. 45/18-3, den Verlustvortrag bis zum 31.12.2016 i.H.v. -112.971,77 EUR mit der Kapitalrücklage auszugleichen. Das Stammkapital wird gemäß § 10 Abs. 6 Kulturbetriebssatzung unverändert i.H.v. 210.543,17 EUR ausgewiesen.

Der Verlustvortrag i.H.v. -137.769,05 EUR basiert auf dem Jahresverlust zum 31.12.2017, vgl. Beschluss des Stadtrates der Stadt Plauen Nr. 45/18-3. Das Wirtschaftsjahr 2018 schließt der Kulturbetrieb mit einem Jahresverlust i.H.v. -80.021,95 EUR. Dem Anhang, Anlage 3, Blatt 9, zum Bericht des Abschlussprüfers, kann entnommen werden, dass die Betriebsleitung beabsichtigt, den Jahresfehlbetrag 2018 auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Bilanzposition „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ entwickelte sich im Jahr 2018 wie folgt:

• Stand zum 01.01.2018:	3.551.008,03 EUR
• erhaltene Zuschüsse zur Anschaffung von Anlagegütern:	+311.709,20 EUR
• erfolgswirksame Auflösung in Raten über die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände:	-191.569,57 EUR
• Stand zum 31.12.2018:	3.671.147,66 EUR

Entsprechend § 27 Abs. 2 SächsEigBVO wurde der Sonderposten für Investitionszuschüsse in der Bilanz des Kulturbetriebes ausgewiesen. Den Erläuterungen des Abschlussprüfers zu den Bilanzpositionen, Anlage 10, Blatt 9, kann entnommen werden, dass dieser für Investitionszuschüsse der Stadt Plauen, der Stadt Oelsnitz/Vogtl. und des Kulturraumes Vogtland-Zwickau gebildet wurde. Der Zuschuss der Stadt Plauen für Investitionen im Jahr 2018 betrug 91.034,50 EUR.

Unter Beachtung von § 36 Abs. 6, § 40 SächsKomHVO erfolgte die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse ertragswirksam, unter Berücksichtigung der bilanziellen Entwicklung der bezuschussten Vermögensgegenstände.

Rückstellungen wurden i.H.v. 128.160,35 EUR für die voraussichtlichen Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses 2018, ausstehende Rechnungen, noch nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaub und auf Grund der Verpflichtung aus einem Altersteilzeitvertrag gebildet.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht. Der Kulturbetrieb hat auch 2018 keine Kredite aufgenommen und ist folglich schuldenfrei.

Gewinn- und Verlustrechnung

Nach § 28 SächsEigBVO finden auf die Gewinn- und Verlustrechnung die §§ 275, 277 HGB Anwendung. Aus dem Bericht des Jahresabschlussprüfers, Seite 12, geht hervor, dass die Gewinn- und Verlustrechnung diesen Vorgaben entspricht.

Nach § 28 Abs. 1 SächsEigBVO ist das Gesamtkostenverfahren anzuwenden. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ist nach § 275 Abs. 2 HGB vorgegeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für den Kulturbetrieb ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2018 und im Vergleich zum Vorjahr wie folgt (Unterpositionen und für den Kulturbetrieb unzutreffende Positionen werden nicht aufgeführt):

Position der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 Abs. 2 HGB		2018 - EUR -	Vorjahr - EUR -	Veränderung - EUR -
1.	Umsatzerlöse	602.258,61	586.451,94	+15.806,67
4.	sonstige betriebliche Erträge	3.341.774,38	3.218.451,98	+123.322,40
6.	Personalaufwand	3.156.876,41	3.011.773,55	+145.102,86
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	372.420,73	369.517,93	+2.902,80
8.	sonstige betriebliche Aufwendungen	495.665,39	564.540,27	-68.874,88
11.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.387,02	3.596,20	-2.209,18
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
15.	Ergebnis nach Steuern (Finanzergebnis)	-79.542,52	-137.331,63	+57.789,11
16.	sonstige Steuern	479,43	437,42	+42,01
17.	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-80.021,95	-137.769,05	+57.747,10

Gemäß § 28 Abs. 3 SächsEigBVO haben Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig die Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen getrennt – für den Kulturbetrieb untergliedert in Vogtlandkonservatorium, Vogtlandbibliothek und Vogtlandmuseum – darzustellen. Diese Darstellung ist im Bericht des Abschlussprüfers, Anlage 2, Blatt 2, enthalten.

Der sich im Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung ergebende Jahresfehlbetrag i.H.v. -80.021,95 EUR setzt sich nach Einrichtungen betrachtet wie folgt zusammen:

Vogtlandkonservatorium	-25.997,41 EUR
Vogtlandbibliothek	-76.264,35 EUR
Vogtlandmuseum	+22.239,81 EUR
<i>Jahresfehlbetrag 2018</i>	<i>-80.021,95 EUR</i>

Die nach Betriebszweigen getrennt ausgewiesene Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Erfordernissen einer Erfolgsübersicht gemäß § 28 Abs. 3 SächsEigBVO.

Anhang

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses und entsprechend der §§ 284, 285 HGB i.V.m. § 29 SächsEigBVO zu erstellen. Für den Jahresabschluss 2018 des Kulturbetriebes liegt der Anhang als Anlage 3 des Berichts des Abschlussprüfers vor.

Die nach § 284 Abs. 2 HGB geforderten Ausführungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind dem Anhang ab Blatt 1 zu entnehmen.

Der gemäß § 29 Abs. 2 SächsEigBVO i.V.m. § 284 Abs. 3 HGB geforderte Anlagennachweis ist als Anlagenspiegel im Anhang, Blatt 5, enthalten. Dem Anlagenspiegel kann entnommen werden, dass sich die Gesamtsumme des Buchwertes der Sachanlagen im Jahr 2018 insgesamt um 193.460,65 EUR auf 13.826.744,13 EUR verminderte.

Die nach § 285 HGB erforderlichen Angaben sind dem Anhang zum Jahresabschluss zu entnehmen:

- Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (§ 285 Nr. 3a HGB), Blatt 8,
- Aufgliederung der Umsatzerlöse (§ 285 Nr. 4 HGB) nach Tätigkeitsbereichen, Blatt 6,
- durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen (§ 285 Nr. 7 HGB), Blatt 8, und
- Gesamtbezüge sowie Name und Beruf der Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses (§ 285 Nr. 9, 10 HGB i.V.m. § 29 Abs. 1 SächsEigBVO), Blätter 8 f.

Lagebericht

Gemäß § 30 S. 1 SächsEigBVO gilt für die Erstellung des Lageberichts § 289 HGB mit der Maßgabe, dass auf die nach dessen Absatz 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Für den Kulturbetrieb betrifft dies Aussagen hinsichtlich Risikomanagementziel und -methoden, Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen.

Vorgenannte Angaben sind dem Lagebericht, Anlage 4 zum Bericht des Abschlussprüfers, ab Blatt 8 bzw. Blatt 25 zu entnehmen. Zusammenfassend beschreibt die Betriebsleitung die Risiken der künftigen Eigenbetriebsentwicklung wie folgt (Blatt 29):

- Vorhaltung eines kulturellen Angebots, welches den kulturellen Erfordernissen wie auch der Nachfrage gleichermaßen entspricht,
- Anpassung der Angebote an die demografische Entwicklung,
- Entwicklung von Förderpolitik und städtischer Finanzen,

- Einnahmebeschaffung unter Berücksichtigung der nur geringfügig steigenden Eigeneinnahmen und
- knappe Personaldecke.

Ferner hat der Lagebericht nach § 30 S. 2 SächsEigBVO eine Darstellung der Finanzbeziehungen zur Gemeinde, insbesondere hinsichtlich Gewinnabführungen, Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen, Krediten und Kreditrückzahlungen sowie Zuweisungen zu enthalten.

Auf die Finanzbeziehungen zur Stadt Plauen wird im Lagebericht, Blatt 8, eingegangen. Aus der Übersicht zur Entwicklung der Zuschüsse seit dem Jahr 2000 geht hervor, dass für die laufenden Geschäftsausgaben im Wirtschaftsjahr 2018 ein Zuschuss i.H.v. 1.710.761,00 EUR (Vorjahr: 1.603.408,00 EUR) von der Stadt Plauen bereitgestellt wurde. Die Zuweisungen der Stadt Plauen sind gemäß § 27 Abs. 3 SächsEigBVO in der Gewinn- und Verlustrechnung als „Sonstige betriebliche Erträge“ ausgewiesen. Ferner erhielt der Kulturbetrieb von der Stadt Plauen im Jahr 2018 einen Investitionszuschuss i.H.v. 91.034,50 EUR (Vorjahr: 3.875,00 EUR), welcher neben weiteren investiven Zuschüssen in der Bilanzposition „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ ausgewiesen wurde.

Die Prüfungsergebnisse des Abschlussprüfers zum Lagebericht sind in dessen Bericht unter Punkt 4.1.3 dargestellt, verbunden mit der Feststellung, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Eigenbetriebsentwicklung zutreffend dargestellt wurden und die nach § 30 SächsEigBVO i.V.m. § 289 Abs. 2 HGB erforderlichen Angaben vollständig und zutreffend sind.

Darüber hinaus ist im Lagebericht gemäß § 31 Abs. 1 S. 3 SächsEigBVO darzustellen, wie der Kulturbetrieb die von ihm wahrzunehmenden gemeindlichen Aufgaben erfüllt hat. Dieser Nachweis erfolgt im Anhang, insbesondere Blätter 9 ff., in ausführlicher Darstellung.

7.2.2 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Beschlüsse und Anordnungen

Gemäß § 105 Nr. 1 SächsGemO ist im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zu betrachten, ob die für die Verwaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse des Stadtrates sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters eingehalten worden sind.

Kulturbetriebssatzung

Die Kulturbetriebssatzung vom 29.01.2010 wurde letztmalig mit Datum vom 15.12.2015, Beschluss-Nr. 16/15-25, geändert. Unter Verweis auf die bisherigen Ausführungen bezüglich der Überarbeitungsnotwendigkeit, zuletzt im Bericht Nr. 18/256 des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Kulturbetriebes, Seiten 5 f., hält das Rechnungsprüfungsamt an seiner Empfehlung fest, vorgenannte Satzung schnellstmöglich zu überarbeiten, um die satzungsmäßige Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachweisen zu können.

Die notwendigen Änderungen betreffen insbesondere die Nennung aller Zweig- und Außenstellen der drei Haupteinrichtungen, die Zuordnung des „Weisbachschen Hauses“ zum Kulturbetrieb, die Berücksichtigung der Änderungen der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und das Außerkrafttreten des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes zum 01.01.2014.

Betriebsausschuss/Stadtrat

Gemäß § 7 Abs. 3 der Kulturbetriebssatzung berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten des Kulturbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.

Im Jahr 2018 fanden zehn Sitzungen des Kultur- und Sportausschusses als Betriebsausschuss statt. Gemäß § 6 SächsEigBVO nimmt die Betriebsleitung, bestehend aus der Ersten Betriebsleiterin und Verwaltungsdirektorin und den Fachdirektoren von Vogtlandbibliothek, Vogtlandkonservatorium und Vogtlandmuseum, an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

In neun Sitzungen wurden Sachverhalte mit Bezug zum Kulturbetrieb behandelt. Anhand der Sitzungsniederschriften ist festzustellen, dass jeweils die Erste Betriebsleiterin, Frau Fischer, und zum Teil weitere Angehörige der Betriebsleitung an den Sitzungen teilnahmen. Demnach fand der im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erteilte Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes, Bericht 18/256, Seite 6, zur Teilnahme der Betriebsleitung an den Sitzungen des Betriebsausschusses Berücksichtigung.

Der Stadtrat nahm im Verlauf des Jahres 2018 alle Angelegenheiten des Kulturbetriebes gemäß § 8 Abs. 2 SächsEigBVO wahr, die nicht auf den Betriebsausschuss übertragbar sind. Dabei handelte es sich um

- die Feststellung des Jahresabschlusses 2017, bestehend aus Beschlüssen zur Behandlung des Jahresverlustes, der Entlastung der Betriebsleitung und dem Ausgleich des Verlustvortrages bis zum 31.12.2016 mit der Kapitalrücklage und
- die Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2018.

Vorgenannte Sachverhalte wurden im Betriebsausschuss vorberaten. Ferner beschloss der Stadtrat der Stadt Plauen den Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes für das Jahr 2019, ebenso nach Vorberatung im Betriebsausschuss.

Weiterhin beschloss der Stadtrat der Stadt Plauen, nach Vorberatung im Stadtbau- und Umweltausschuss und im Finanzausschuss, mit Datum vom 20.11.2018, Beschluss Nr. 45/17-7, die Realisierung des Vorhabens, das Weisbachsche Haus in ein Textilzentrum umzubauen. Eine Vorberatung im Kultur- und Sportausschuss als Betriebsausschuss erfolgte nicht.

Unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 der Kulturbetriebssatzung empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt, den Kulturbetrieb und seine Einrichtungen betreffende Sachverhalte, dies betrifft ebenso Baumaßnahmen, grundsätzlich im Betriebsausschuss zu beraten, bevor eine Beschlussfassung im Stadtrat erfolgt.

Vertragsregisteranweisung

Mit Wirkung vom 03.12.2013 trat die Gemeinsame Dienstanweisung über das Vertrags- und Zuwendungsregister (Vertragsregisteranweisung) in Kraft. Danach sind Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bzw. jahresübergreifende Verträge im Vertragsregister zu erfassen. Die Dienstanweisung gilt für die Stadt Plauen und ihre Eigenbetriebe.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Betriebsleiterin weiterhin, wie zuletzt im Prüfungsbericht Nr. 18/256, Seite 9, zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2017 ausgeführt, Maßnahmen zu treffen, um die Anforderungen der Vertragsregisteranweisung erfüllen.

7.2.3 Angemessenheit der Leistungsvergütung

Gemäß § 105 Nr. 1 SächsGemO ist im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zu betrachten, ob die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Stadt Plauen für den Kulturbetrieb, des Kulturbetriebes für die Stadt Plauen und der Eigenbetriebe untereinander angemessen ist.

Die gemäß § 13 SächsEigBVO vorgesehene angemessene Vergütung der Lieferungen, Leistungen und Kredite wird dem Umstand gerecht, dass es sich bei Gemeinde und Eigenbetrieben um eigenständige Wirtschaftssubjekte handelt, denen Aufwendungen und Erträge verursachergerecht zuzuordnen sind. Gegenseitig erbrachte und bewertbare Leistungen sind angemessen zu vergüten.

Der Kulturbetrieb nahm im Jahr 2018 die nachfolgenden Lieferungen und Leistungen der Stadt Plauen in Anspruch und vergütete diese i.H.v. insgesamt 21.641,16 EUR:

- anteiliger Beitrag zur Unfallversicherung
- anteilige Beitrag für die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband
- Aufwendungen für die Entfernung eines Plakates
- Aufwendungen für die Nutzung von Kopiertechnik
- anteiliger Beitrag zur Elektronikversicherung
- anteilige Aufwendungen für Softwarepflege
- Aufwendungen für die Nutzung der Domain Vogtlandkonservatorium.de

Die Stadt Plauen und der Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung nahmen im Jahr 2018 keine Lieferungen, Leistungen oder Leihgelder des Kulturbetriebes in Anspruch.

Dem Lagebericht, Anlage 4, Blatt 8, zum Bericht des Abschlussprüfers, ist zu entnehmen, dass der Kulturbetrieb im Jahr 2018 weitere Leistungen der Stadt Plauen in Anspruch nahm, beispielsweise solche der Vergabestelle, des Justiziariats und des Fachbereiches Finanzverwaltung. Ebenso betreute der Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung Baumaßnahmen in bzw. an Gebäuden des Kulturbetriebes.

Um der Zielstellung des § 13 SächsEigBVO – entstandene Aufwendungen und Erträge verursachergerecht zuzuordnen – nachzukommen, ist es erforderlich, zukünftig alle in Anspruch genommenen, bewertbaren und als wesentlich einzuordnenden Lieferungen und Leistungen zu erfassen, angemessene Vergütungen festzulegen und diese auszuweisen. Eine Vergütung ist dann angemessen, wenn sie marktüblich ist. Kann ein Preis für eine in Anspruch genommene oder erbrachte Leistung auf diese Weise nicht ermittelt werden, ist er vorzugweise anhand einer Kostenrechnung festzustellen.

Die Erforderlichkeit der Leistungsvergütung betrifft gleichermaßen Leistungen, welche der Kulturbetrieb für die Stadt Plauen oder den Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung erbringt.

7.2.4 Angemessenheit der Eigenkapitalverzinsung

Gemäß § 105 Nr. 3 SächsGemO ist im Rahmen der örtlichen Prüfung ferner zu betrachten, ob das von der Stadt Plauen zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Nach § 11 Abs. 2 SächsEigBVO kann der Eigenbetrieb mit Stammkapital ausgestattet werden. Ihm sollen diejenigen Wirtschaftsgüter der Gemeinde übertragen werden, die eine wesentliche Grundlage der Arbeit des Eigenbetriebes bilden. Eine Entnahme von Eigenkapital des Eigenbetriebes ist nach § 12 Abs. 2 SächsEigBVO nur möglich, sofern die dauerhafte Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird.

Das satzungsmäßige Stammkapital des Kulturbetriebes beträgt nach § 10 Abs. 6 S. 2 Kulturbetriebssatzung 210.543,17 EUR. Eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung des Kulturbetriebes konnte im Jahr 2011 durch die Übertragung der vom Eigenbetrieb genutzten Grundstücke und Gebäude mit einem damaligen Buchwert i.H.v. 4.121.150,76 EUR aus dem städtischen Vermögen in das des Eigenbetriebes erreicht werden. Ferner wurden dem Kulturbetrieb im Jahr 2013, dem Jahr der Einführung der Doppik in der Stadt Plauen, die Kunst- und Sammlungsgegenstände mit einem damaligen Buchwert i.H.v. 7.256.500,00 EUR übertragen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Eigenkapitalentwicklung der letzten drei Jahre:

Stand zum 31.12.	Stammkapital - EUR -	Kapitalrücklage - EUR -	Gewinnvortrag (+)/ Verlustvortrag (-) - EUR -	Jahresergebnis: Überschuss (+)/ Fehlbetrag (-) - EUR -	Eigenkapital insgesamt - EUR -
2016	210.543,17	11.089.154,29	-117.021,52	-121.971,77	11.060.704,17
2017	210.543,17	10.972.132,77	-121.971,77	-137.769,05	10.922.935,12
2018	210.543,17	10.850.161,00	-137.769,05	-80.021,95	10.842.913,17

Die Prüfung einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals steht unter dem Aspekt, dass eine Kostendeckung für den Kulturbetrieb nicht erwartet werden kann. Dessen betriebswirtschaftliche Ziele könnten an der Minimierung des von der Stadt Plauen gezahlten Zuschusses ausgerichtet werden. Dieser Zuschuss wurde vom Kulturbetrieb in den letzten drei Jahren wie folgt abgerechnet:

Jahr	Zuschuss laufende Geschäftstätigkeit - EUR -	Investitionszuschuss (mit Fördermitteln) - EUR -	insgesamt - EUR -
2016	1.541.100,00	316.918,78	1.858.018,78
2017	1.603.408,00	3.875,00	1.607.283,00
2018	1.710.761,00	91.034,50	1.801.795,50

Den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung ist keine Gewinnerzielungspflicht zu entnehmen. Eine sogenannte Ertragsablieferung, analog wirtschaftlicher Unternehmen nach § 94a Abs. 4 SächsGemO, ist ohne eine wesentliche Gebührenerhöhung vorliegend nicht darstellbar. Darüber hinaus berücksichtigt auch diese Regelung die Erfüllung des öffentlichen Zwecks und ist als Sollvorschrift ausgestaltet.

Der Gesetzgeber erkennt folglich einen Beurteilungsspielraum dahingehend zu, ob der Zweck des Eigenbetriebes einen Verzicht auf eine Kapitalverzinsung rechtfertigt.

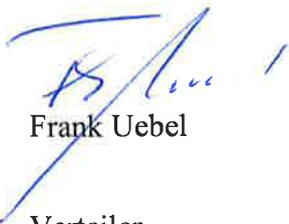
8. Zusammenfassung

Die bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 vom Rechnungsprüfungsamt erteilten Empfehlungen hinsichtlich der Notwendigkeit einer zeitnahen Überarbeitung der Kulturbetriebssatzung und der erforderlichen Vertragserfassung entsprechend der Vertragsregisteranweisung werden aufrechterhalten.

Ferner ist zukünftig der Austausch bewertbarer und als wesentlich zu charakterisierender Lieferungen und Leistungen zwischen dem Kulturbetrieb und der Stadt Plauen bzw. dem Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung zu erfassen und verursachergerecht auszuweisen.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Kulturbetriebes für das Jahr 2018 gemäß § 105 SächsGemO ergab keine Beanstandungen, die einer Feststellung durch den Stadtrat der Stadt Plauen entgegenstehen.

Der Prüfungsbericht wurde am 18.10.2019 mit der Ersten Betriebsleiterin und Verwaltungsdirektorin des Eigenbetriebes „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“, Frau Fischer, ausgewertet. Das Rechnungsprüfungsamt bittet um eine Stellungnahme zu den Empfehlungen bis zum 25.10.2019.



Frank Uebel

Verteiler
Oberbürgermeister
Bürgermeister GB I
Kulturbetrieb
FB Finanzverwaltung
Rechnungsprüfungsamt